Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2259

05. 05. 88

Antrag

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN

Menschenwürdige Zimmer für Kinder und Jugendliche

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihren Vertreter im Normenausschuß Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung anzuweisen, sich dafür einzusetzen, daß der vorliegende Entwurf für eine neue DIN 18011 verabschiedet wird. Der Bund übernimmt wieder die Obmannfunktion im zuständigen Arbeitsausschuß;
2. eine Bund-Länder-Kommission mit dem Ziel einzuberufen, die im Entwurf zu DIN 18011 vorgeschlagene Planungsnorm in die Musterbauordnung aufzunehmen;
3. eine Verordnung zu erlassen, in der die Neufassung der DIN 18011 in die „Technischen Förderungsvoraussetzungen" für den öffentlich geförderten Wohnungsbau der Länder aufgenommen wird.

Bonn, den 5. Mai 1988

Frau Oesterle-Schwerin
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

I. Die geltende DIN 18011

Die überwiegende Zahl der Wohnungsgrundrisse, die in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg geplant und gebaut wurden, sind ein Produkt der DIN 18011. Die Anwendung dieser Norm ist beim Bau öffentlich geförderter Wohnungen heute noch zwingend. Sie wird jedoch auch bei der Planung fast aller frei finanzierten Wohnungen, insbesondere bei dem Bau von Mietwohnungen und bei dem Bau von Eigentumswohnungen in größeren Anlagen, angewendet. In Einfamilienhäusern sind zwar die Räume, die als „Wohnzimmer" vorgesehen sind, meistens größer als die DIN 18011 es vorschreibt, die Kinderzimmer sind jedoch oft auch dort im negativen Sinne „normgerecht".

Die DIN 18011 wurde im Jahr 1951 unter dem Titel „Stellflächen für Möbel und Öfen im Sozialen Wohnungsbau" veröffentlicht. 1967 wurde sie überarbeitet und bekam den Titel „Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau".

Diese Norm ist gekennzeichnet durch viel zu kleine Kinderzimmer und eine starre Funktionszuordnung der einzelnen Räume, die eine andere, als die am Reißbrett vorgeschriebene Nutzung kaum möglich macht.

— „Wohnzimmer" müssen als Wohnzimmer genutzt werden, weil für den Eßplatz sonst nirgendwo Platz vorhanden ist oder weil der Zuschnitt und die Größe der übrigen Räume die Erfüllung der Funktionen eines Wohnzimmers nicht zuläßt.

— Elternschlafzimmer müssen als solche genutzt werden, weil ein großer Schrank und ein breites Bett nur dort aufgestellt werden können.

— Und Kinder müssen ins Kinderzimmer – ganz einfach, weil alle anderen Räume schon besetzt sind.

Die nach der geltenden DIN 18011 genormte Wohnung läßt eine Auswechselbarkeit von Räumen und Funktionen nicht zu. Ein „Umzug innerhalb der Wohnung" ist kaum möglich.

Sie hat außerdem den Nachteil, daß sie die Vater-Mutter-Kind-Familie als einzig in Betracht kommende Wohngruppenkonstellation vorsieht. Die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland besteht aber längst nicht mehr nur aus Familien dieser Art. Wobei aber auch die biographische Entwicklung gerade innerhalb solcher Familien eine Nutzungsvariabilität der einzelnen Räume der Wohnung notwendig macht.

Das „Sündenregister" der geltenden DIN 18011 ist altbekannt. Zur Verdeutlichung hier nur die wichtigsten Beispiele daraus:

— Als notwendige Spielfläche wird (unabhängig von der Zahl der Kinder, die auf sie angewiesen sind) eine Fläche von 1,20 m × 1,80 m als ausreichend groß angesehen.

— Die Stell- und Bewegungsflächen für „Einbettkinderzimmer" lassen den Bau von Räumen zu, die kleiner sind als 7 qm.

— Die Stell- und Bewegungsflächen für „Zwei-Bett-Kinderzimmer" ergeben eine zulässige Raumgröße von 11 qm und die Stell- und Bewegungsflächen für Elternschlafzimmer eine Raumgröße von knapp 12 qm.

— Der einzige Raum, dessen Größe sich nicht aus den erforderlichen Stell- und Bewegungsflächen zusammensetzt, sondern unausweichlich vorgeschrieben ist, ist das „Wohnzimmer". Entsprechend der Personenzahl, für die eine Wohnung gedacht ist, werden hierfür 18, 20, 22 oder 24 qm gefordert. Durch diese starre Vorschrift wird verhindert, daß die Wohnfläche, die innerhalb des Sozialen Wohnungsbaus für eine bestimmte Personenzahl vorgesehen ist, anders – z. B. zugunsten von größeren Kinderzimmern – aufgeteilt wird.

II. Der Entwurf der DIN 18011 „Wohnungen, Wohnräume, Raumzuordnungen, Stellflächen, Abstände"

1979, im „Jahr des Kindes", ergriffen das Land Bayern und der Verbraucherrat beim Deutschen Institut für Normgebung gleichzeitig die Initiative und verlangten, die seit 1967 gültige Norm den tatsächlichen Lebensverhältnissen und den Bedürfnissen von Kindern anzupassen. Nach langjährigen Diskussionen liegt nunmehr seit ca. zwei Jahren der Entwurf einer neuen DIN 18011 vor.

Diese zeichnet sich dadurch aus, daß sie keine funktionsgebundenen Räume mehr vorschreibt, sondern eine Nutzungsneutralität von Räumen und Wohnung fördert.

Die Begriffe „Wohnzimmer" und „Schlafzimmer" tauchen nicht mehr auf, und mit ihnen verschwinden auch endlich die 7 oder 11 qm großen „Kinderzimmer".

Der Entwurf der DIN 18011 kennt nur noch „Wohnräume", die als „Einpersonenräume" und „Mehrpersonenräume" voneinander unterschieden werden: „Einpersonenräume" sind Individualräume für eine Person, „Mehrpersonenräume" sind Mehrzweckräume, die als Gemeinschaftsraum, als Schlafzimmer oder als Kinderzimmer genutzt werden können.

Die vorgeschriebenen Stell- und Bewegungsflächen für Einpersonenräume erfordern eine Mindestraumfläche von 9,5 qm. Kleinere Räume wird es nach Inkrafttreten dieser Norm nicht mehr geben – auch nicht für Kinder.

Die geforderten Stell- und Bewegungsflächen für Mehrpersonenräume ergeben eine Mindestfläche von 14,0 qm – eine Fläche, auf der bei entsprechendem Zuschnitt verschiedene Funktionen erfüllt werden können.

Neu ist die Vorschrift, daß in Wohnungen für drei und mehr Personen ein Mehrpersonenraum mindestens 16 qm groß und teilbar sein soll, was zu einer großen Nutzungsvariabilität führt.

Der Entwurf der DIN 18011 führt nicht dazu, daß Wohnungen größer und teurer werden müssen, sondern er ermöglicht eine Umverteilung derjenigen Wohnfläche, die im Sozialen Wohnungsbau für Haushalte verschiedener Größen vorgesehen ist.

— Die bisher 7 und 11 oder 12 qm großen „Kinderzimmer" oder „Elternschlafzimmer" müssen größer werden.

— Die bisherigen „Wohnzimmer" dürfen kleiner werden.

Die Größendiskrepanz der Wohnräume untereinander wird verringert. Aus einem Verhältnis von 20/7 kann ein Verhältnis von 16/9,5 werden. Die Wohnung besteht dann aus einer Anzahl gleichwertigerer Räume, was einer Nutzung durch andere Gruppenkonstellationen als der Familie mit Kindern (Eltern mit Großmutter, Mutter mit großen Kindern, WG etc.) entgegenkommt.

III. Der aktuelle Stand

Angesichts dieser Qualitäten des vorliegenden Entwurfes und angesichts dessen, daß bis zu einer anderen Entscheidung die

bestehende DIN 18011 mit all ihren Unzulänglichkeiten ihre Gültigkeit behält, ist es um so bedauerlicher, daß die Inkraftsetzung der neuen Norm seit März 1986 durch das Verhalten verschiedener Stellen blockiert ist.

— Die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGE Bau) hat ihre Mitarbeit zurückgezogen.

— Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hält sich zurück.

— Die Bundesarchitektenkammer tritt für die Zurückziehung des Normentwurfes und für die ersatzlose Streichung der bestehenden Norm ein.

— Der Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen fordert mittlerweile auch eine ersatzlose Streichung der Norm.

— Als Obmann oder Obfrau stellt sich niemand mehr zur Verfügung.

IV. Auf eine DIN 18011 kann nicht verzichtet werden.

Der vorliegende Entwurf der DIN 18011 ist im entsprechenden Arbeitsausschuß im Deutschen Institut für Normgebung e. V. inhaltlich unumstritten. Ein Dissens besteht allerdings über die Frage, ob eine Wohnungsplanungsnorm nicht überhaupt überflüssig ist.

— Die Bundesarchitektenkammer ist für die ersatzlose Streichung der alten Norm, weil sie „die Freiheit der Gestaltung einengt". Die Kammer setzt die Priorität auf „kosten- und flächensparendes Bauen" und meint, das Ziel von besseren Wohnungen ließe sich nicht durch eine Norm, sondern vielmehr „durch Bewußtseinsbildung" erreichen.

— Die ARGE Bau (Arbeitsgemeinschaft der Wohnungsbauminister) sieht in dem neuen Entwurf vorrangig den Aspekt von möglichen Kostensteigerungen. Dabei steht im Hintergrund, daß die Länder den überwiegenden Teil der Wohnungsbauförderung übernehmen müssen, seit der Bund sich aus dem Sozialen Wohnungsbau zurückgezogen hat.

Die Behinderung einer neuen DIN 18011 kann damit erklärt werden, daß mit allen Mitteln verhindert werden soll, daß Barrieren gegen eine in Zukunft mögliche Wohnstandardreduzierung entstehen. Bei wachsender Wohnungsnot und einer Verteilung der öffentlichen Finanzen fernab vom Sozialen Wohnungsbau soll der Weg für Schlichtwohnungsbau offengehalten werden. Hierin fügen sich auch die 1987 in der DIN 18022 gestrichenen Mindestanforderungen an Stellflächen in Küchen.

Hierzu schreibt der Verbraucherrat im Deutschen Institut für Normgebung in den DIN-Mitteilungen 67. 1988 Nr. 2: „Der offenkundigen Tendenz, das Anforderungsniveau vorhandener Normen zu senken, Anforderungen aus Normen herauszunehmen, die immer noch ein Stück Verbraucherschutz darstellen, oder

Normen vollständig zu eleminieren, muß entgegengewirkt werden. Wirkung ist vom Verbraucherrat selbst über das erreichte Maß hinaus aber nicht mehr erzielbar. Nur die zusätzliche Eigeninitiative aller betroffenen Verbände und Organisationen sowie anderer politischer Mandatsträger kann das öffentliche Interesse... mit dem notwendigen Nachdruck artikulieren: gegenüber dem DIN, den Länderministerien, dem Bundesministerium für Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Bundesarchitektenkammer".

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333